

SATZUNG
DER GEMEINDE LINDLAR ÜBER DIE FESTLEGUNG DER GEBIETZONEN UND DER HÖHE DES
GELDBETRAGES NACH § 51 ABS. 5 DER LANDESBAUORDNUNG
(STELLPLATZABLÖSESATZUNG)
VOM 13.12.2000

S 04

Satzung
der Gemeinde Lindlar über die
Festlegung der Gebietszonen und
der Höhe des Geldbetrages nach
§ 51 Abs. 5 der Landesbauordnung
(Stellplatzablösesatzung)
vom 13.12.2000

Neufassung in Kraft getreten am 23./24.12.2000
- einschließlich EURO-Anpassungssatzung zum 01.01.2002

- einschließlich Nachtrag vom 16.12.2010
(Änderung des § 3 Abs. 1,
in Kraft getreten am 18.01.2011)

SATZUNG
DER GEMEINDE LINDLAR ÜBER DIE FESTLEGUNG DER GEBIETSZONEN UND DER HÖHE DES
GELDBETRAGES NACH § 51 ABS. 5 DER LANDESBAUORDNUNG
(STELLPLATZABLÖSESATZUNG)
VOM 13.12.2000

Inhaltsverzeichnis

Satzung der Gemeinde Lindlar über die Festlegung der Gebietszonen und der Höhe des Geldbetrages nach § 51 Abs. 5 der Landesbauordnung (Stellplatzablösesatzung) vom 13.12.2000	1
Inhaltsverzeichnis	2
Rechtsgrundlage	3
§ 1 Räumlicher Geltungsbereich	3
§ 2 Gebietszonen	3
§ 3 Ablösebetrag	3
§ 4 Fälligkeit	3
§ 5 Inkrafttreten	4
Hinweis auf die Wirkung nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NW (a. F.)	4
Bekanntmachungsanordnung:	4

SATZUNG
DER GEMEINDE LINDLAR ÜBER DIE FESTLEGUNG DER GEBIETSZONEN UND DER HÖHE DES
GELDBETRAGES NACH § 51 ABS. 5 DER LANDESBAUORDNUNG
(STELLPLATZABLÖSESATZUNG)
VOM 13.12.2000

Rechtsgrundlage

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666 - SGV NW 2023) und des § 51 Abs. 5 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV NW S. 256) hat der Rat der Gemeinde Lindlar in seiner Sitzung am 26.10.2000 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die in § 2 festgelegten Gebietszonen.

§ 2 Gebietszonen

- (1) In der Gemeinde Lindlar werden zwei Gebietszonen nach § 51 der Landesbauordnung NW festgelegt:
 - a) Gebietszone Lindlar
 - b) Gebietszone Frielingsdorf
- (2) Die Abgrenzung der Gebietszonen Lindlar und Frielingsdorf sind in den als Anlage 1 und Anlage 2 beigefügten Übersichtskarten - Maßstab 1:5.000 -, die Bestandteil dieser Satzung sind, durch Umrandung dargestellt.

§ 3 Ablösebetrag

Unter Zugrundelegung eines Satzes von 80 % der durchschnittlichen Herstellungskosten einschließlich der Kosten des Grunderwerbs wird der Geldbetrag je Stellplatz

- a) für die Gebietszone Lindlar auf € 5.150,00,
- b) für die Gebietszone Frielingsdorf auf € 3.650,00 festgesetzt.¹

§ 4 Fälligkeit

Der Ablösebetrag wird mit der Erteilung der Baugenehmigung fällig; bei vorhandener Bebauung, sobald durch die zuständige Bauaufsichtsbehörde Einstellplätze gefordert werden.

¹ § 3 Absatz 1 geändert durch Nachtrag vom 16.12.2010

SATZUNG
DER GEMEINDE LINDLAR ÜBER DIE FESTLEGUNG DER GEBIETSZONEN UND DER HÖHE DES
GELDBETRAGES NACH § 51 ABS. 5 DER LANDESBAUORDNUNG
(STELLPLATZABLÖSESATZUNG)
VOM 13.12.2000

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**Hinweis auf die Wirkung nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NW
(a. F.)**

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
-

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Lindlar über die Festlegung der Gebietszonen und der Höhe des Geldbetrages nach § 51 Abs. 5 der Landesbauordnung (Stellplatzablösung) wird hiermit mit Hinweis auf § 7 Abs. 6 GO NW öffentlich bekannt gemacht.

Lindlar, 13.12.2000
gez. Bürgermeister



Anlage 73

Gebietszone Ländlar
Schilcher

Bolzenbach



Rathaus
Krankenhaus
Schule
Kindergarten
Herbergsbergweg
Jugendherberge
Münzger Str.
Königsberger Str.
Bolzenbach

Antage 2

74

